

Gebührensatzung der Gemeinde St. Kilian über die Benutzung der Kindertagesstätten

Auf der Grundlage der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S. 41) sowie der §§ 2,10, 12 ThürKAG in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Gebührensatzung zur Kindertagesstättensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder eine Benutzungsgebühr zu entrichten (vgl. § 9 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Die Gebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühr und
 - b) das Verpflegungsentgelt.
2. Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten zu entrichten.
3. Das Verpflegungsentgelt wird für die Mahlzeiten des Kindes in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschalisiert für den Monat festgesetzt.

§ 2 Betreuungsgebühren

1. Die Betreuungsgebühr beträgt *ab 01.01.2014:*

für das 1. Kind	110,00 € monatlich
für das 2. Kind	85,00 € monatlich
für das 3. Kind	70,00 € monatlich

ab 01.01.2015:

für das 1. Kind	125,00 € monatlich
für das 2. Kind	100,00 € monatlich
für das 3. Kind	90,00 € monatlich

2. Die Betreuungsgebühr für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr beträgt

ab 01.01.2014:	170,00 € monatlich
ab 01.01.2015:	180,00 € monatlich
3. Die Höhe der Benutzungsentgelte wird in einem Abstand von 3 Jahren überprüft. Erstmalig erfolgt diese Prüfung zum 01.01.2017.

§ 3 **Getränke- und Verpflegungspauschale**

1. Die Verpflegungspauschale wird einheitlich in allen Tagesstätten auf 30,00 €/Monat festgesetzt und ist mit der Benutzungsgebühr fällig.
2. Bei entschuldigtem Fehlen des Kindes im Sinne dieser Satzung (Abmeldepflicht werktags bis 8.00 Uhr) werden pro Tag 1,00 € erstattet.
3. Die Erstattung erfolgt jeweils zum Quartalsende, bei endgültigen Ausscheiden bei Kündigung mit der Endabrechnung.

§ 4 **Gebührenabwicklung**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluß. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr in voller Höhe zu zahlen (gem. § 10 der Benutzungssatzung).
2. Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Zahlung durch Einzugsverfahren wird angestrebt.
3. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätten (z. B. Ferien und Feiertage) weiter zu zahlen.
4. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 15 aufeinander folgenden Arbeitstagen nicht besuchen, werden die Benutzungsgebühren erstattet. Die Erstattung erfolgt zum Ende des Quartals.
5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet die Gemeindevertretung nach Maßgabe des § 15 des Thür. Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 GVBl 17, S. 320 und der §§ 163, 227 der Abgabenordnung (AO).

§ 5 **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühr beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6
Verfahren bei Nichtzahlung

1. Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.
2. Wird die Verpflegungspauschale 2-mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, erlischt der Anspruch auf Versorgung.
3. Werden die Gebühren 2-mal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2004 außer Kraft.

St. Kilian, den 06.12.2013

André Henneberg
Bürgermeister

